

Sitzungsvorlage

SV-10-0013

Abteilung / Aktenzeichen 01 - Büro des Landrats/	Datum 05.10.2020	Status öffentlich
Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Kreistag	25.11.2020 04.11.2020	

Betreff **Wahl der Mitglieder der 15. Landschaftsversammlung**

Beschlussvorschlag:

1. Zu Mitgliedern bzw. Ersatzmitgliedern der 15. Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe werden gewählt (Direktmandate):

Mitglied:

Ersatzmitglied:

2. Die Wahl der Reserveliste bzw. der Reservelistenbewerber ergibt folgende Stimmverteilung:

CDU-Liste	= _____ Stimmen
SPD-Liste	= _____ Stimmen
GRÜNE-Liste	= _____ Stimmen
FDP-Liste	= _____ Stimmen
AfD-Liste	= _____ Stimmen
Die Linke-Liste	= _____ Stimmen
Freie Wähler-Liste	= _____ Stimmen
Die Partei-Liste	= _____ Stimmen
UBP-Liste	= _____ Stimmen

Begründung:

I. Problem

Das Wahlverfahren zur Bildung der Landschaftsversammlung ist in § 7 b Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019 S. 23), geregelt (Anlage 1).

Somit finden die Wahlvorschriften des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung als auch die Vorschriften des § 50 der Gemeindeordnung bzw. § 35 der Kreisordnung, die das Verfahren bei Abstimmungen regeln, bei der Wahl der Landschaftsversammlung ausdrücklich keine Anwendung (siehe hierzu auch RdErl. d. Innenministeriums NRW vom 18.11.2003, zuletzt geändert durch RdErl. vom 16.06.2009, ber. vom 25.06.2009 – Anlage 2).

Danach hat jedes Mitglied der Vertretung einer Mitgliedskörperschaft zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl der auf die Mitgliedskörperschaft entfallenden Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie eine Zweitstimme für die Wahl der für das Gebiet des Landschaftsverbandes aufgestellten Reserveliste einer Partei oder Wählergruppe. Auf jede Mitgliedskörperschaft entfällt bis zu einer Einwohnerzahl von 100.000 ein Mitglied. Für jede weiteren 100.000 Einwohner sowie für eine Resteinwohnerzahl von mehr als 50.000 ist je ein weiteres Mitglied zu wählen. Für den Kreis Coesfeld sind aufgrund der Einwohnerzahl zwei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder in einem ersten Wahlgang zu wählen. Diese Wahl wird als Listenwahl nach dem Verfahren der mathematischen Proportion nach Hare-Niemeyer (§ 7 b Abs. 2 LVerbO NRW) durchgeführt.

Wählbar sind die Mitglieder des Kreistages sowie der kreisangehörigen Gemeinden und die Bediensteten der Mitgliedskörperschaften sowie der kreisangehörigen Gemeinden. Auch dieser Personenkreis muss die Voraussetzungen des passiven Wahlrechts erfüllen. Sind mehrere Mitglieder zu wählen, so dürfen nicht mehr Bedienstete als Mitglieder der Vertretung gewählt werden. Diese Vorgaben gelten nicht für die zu wählenden Ersatzmitglieder.

Bei der Wahl der **Reservelisten** kann die Zweitstimme entweder für eine Liste oder ggfls. für einen einzelnen Bewerber bzw. eine einzelne Bewerberin einer Liste abgegeben werden. Die Zahl der auf die einzelnen Bewerber in der Reserveliste entfallenden Zweitstimmen bestimmt die Reihenfolge der Wahl aus der Reserveliste. Die übrigen Bewerber/innen folgen in der Reihenfolge der Liste (§ 7 b Abs. 3 LVerbO). Ein Muster des Wahlzettels für die mit der Zweitstimme durchzuführende Wahl der Reservelisten liegt bei (Anlage 3).

II. Lösung

Der Kreistag wählt die zwei zu wählenden Mitglieder der Landschaftsversammlung und die Ersatzmitglieder auf Vorschlag der Fraktionen (Erststimme). In einem unmittelbar sich anschließenden zweiten Wahlgang erfolgt die Wahl der Reserveliste bzw. ggfls. einzelner Bewerber/innen in der Reserveliste (Zweitstimme).

Gemäß § 25 Absatz 1 KrO ist der Landrat Mitglied kraft Gesetzes im Kreistag. Damit wird er von der Formulierung des § 7 b Abs. 1 Satz 2 LVerbO erfasst und hat somit bei der Wahl der Mitglieder der Landschaftsversammlung Stimmrecht.

Nach Ziffer 6.1 des o.a. Runderlasses sind alle Mitglieder der Landschaftsversammlung von den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften in **geheimer Abstimmung** zu wählen.

Kreis Coesfeld

Sitzungsvorlage Nr. **SV-10-0013**

III. Alternativen

Keine

IV. Auswirkungen / Zusammenhänge (Finanzen, Personal, IT, sonstige Ressourcen)

Keine

V. Zuständigkeit für die Entscheidung

Die Zuständigkeit des Kreistages ergibt sich aus § 7 b LVerbO.